

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER FIRMA FRANZ KÖGLER, NATURSTEINHANDEL, 8330 ROHR A. D. RAAB 46

1. Sämtliche Vereinbarungen und Abweichungen von den Lieferbedingungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Die Lieferungen erfolgen auf Grund dieser Bedingungen, welche durch die Auftragserteilung als anerkannt gelten und für Verkäufer und Besteller verbindlich sind.
2. Angebote gelten vorbehaltlich des endgültigen Vertragsabschlusses nur nach schriftlicher Auftragserteilung. Der Käufer verpflichtet sich, in seiner Bestellung Art, Maße und Umfang, sowie den gewünschten Liefertermin unmißverständlich zu präzisieren. Wenn als Liefervereinbarung "ab Werk" vereinbart ist, gilt der Liefertermin als erfüllt, wenn der Verkäufer die bestellte Ware spätestens am letzten Tag der vereinbarten Lieferzeit dem Käufer, bzw. dem von diesem beauftragten Spediteur zur Verfügung stellt.
3. Für Maße, Bearbeitung und Bezeichnung ist die betreffende ÖNORM maßgebend. Geringe Maßdifferenzen berechtigen nicht zu Reklamationen. Zusätzliche Leistungen, wie z. B. Dübellöcher, usw. werden zusätzlich angerechnet.
4. Materialbeschaffenheit Natursteine:
Bei Natursteinen sind Farb- und Strukturabweichungen gegenüber Muster, sowie Material typische Striche und Risse kein Grund zur Reklamation. Verschiedenartigkeit und Abweichungen in Farbe, Flecken, Adern, Einsprengungen, Schattierungen usw. sind kein Mangel und berechtigen nicht zur Beanstandung. Naturstein kann sich nach der Verlegung verfärben. Bei Verlegearbeiten verweisen wir auf Ausführung gemäß den gültigen Normen und Handwerksregeln.
Materialbeschaffenheit Holz:
Holz ist ein Naturstoff, seine naturgegebenen Eigenschaften, Abweichungen und Merkmale sind daher stets zu beachten, insbesondere hat der Käufer seine biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften beim Kauf und der Verwendung zu berücksichtigen. Gegebenenfalls hat er fachgerechten Rat einzuholen. Ferner gelten jeweils als Vertragsinhalt die Gebräuche für den Verkehr mit Rundholz, Schnittholz und Holzwaren im Allgemeinen.
Die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung der Waren geht auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die Lieferung dem von dem Verkäufer beauftragten Beförderer/Spedition übergeben hat. Dasselbe gilt auch, wenn der Verkäufer die Waren mit dem eigenen Fahrzeug befördert, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, oder die Ware durch den Kunden abgeholt wird.
5. Die Preise sind freibleibend und verstehen sich, falls nichts anderes angegeben, ab unserem Lager in 8330 Rohr a.d.R., frei nach unserer Wahl, LKW- verladen ohne Verpackung. Bei Aufträgen, bei denen Vorarbeiten erforderlich sind, oder Aufträgen, die sich über einen größeren Zeitraum hinausziehen, kann vom Verkäufer eine entsprechende Anzahlung gefordert werden. Der Preiserstellung sind die am Tag der Angebotslegung geltenden Löhne und alle sonstigen Kosten zugrunde gelegt. Im Falle einer Erhöhung dieser Faktoren steht dem Verkäufer das Recht zu, eine entsprechende Erhöhung des Preises vorzunehmen.
6. Höhere Gewalt, Betriebsstilllegung, Betriebsstörungen, Transportschwierigkeiten, Verkehrsstörungen und/oder sonstigen unvorhergesehenen, bzw. unvorhersehbaren Ereignissen berechtigen den Verkäufer die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung entsprechend zu verlängern.
Die Firma Kögler Franz, wird sich bemühen, die zugesagten Liefertermine pünktlich zu erfüllen. Bei Ware, die erst von Dritten bezogen werden muss, ist der Verkäufer für Verzögerungen nicht verantwortlich, bzw. werden vom Verkäufer keine Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung anerkannt.
7. Der Versand und die Zustellung erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Empfängers, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Die Angabe von Lieferungen erfolgt ohne Gewähr. Bei LKW-Lieferungen wird die Zufahrtsmöglichkeit mit schwerem LKW mit Hänger vorausgesetzt, das Abladen ist im Preis nicht enthalten, außer es wurde im Angebot/Auftrag schriftlich festgelegt. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und kann nicht zurückgenommen werden. Lieferungen „frei Baustelle“ oder „frei Haus“ bedeutet: Anlieferung ohne Abladen unter der Voraussetzung einer mit einem schweren Lastzug befahrbaren Anfuhrstraße. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Anweisung des Käufers die befahrbare Anfahrtsstraße, so haftet der Käufer für auftretende Schäden jeglicher Art. Das Abladen hat durch den Käufer sachgemäß und ohne Verzögerung zu erfolgen. Wartezeiten, die vom Käufer zu vertreten sind, werden diesem berechnet.
8. Beanstandungen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie bereits bei Übernahme schriftlich oder mündlich (gegen Bestätigung) vorgebracht werden. Die Prüfung der Ware hat stets vor der Be- und Verarbeitung, bzw. Verlegung zu erfolgen. Danach können vom Verkäufer keine Beanstandungen anerkannt werden.
9. Unsere Gewährleistung beschränkt sich ausschließlich auf den Ersatz nachweislich schadhafter oder untauglicher Ware, unter gleichzeitiger Rückstellung der Ware. Anstelle des Ersatzes der bemängelten Ware kann nach unserer Wahl angemessene Preisminderung vorgeschlagen werden. Alle übrigen Ansprüche auf Gewährleistung sind ausgeschlossen, insbesondere auch jeder Anspruch auf Schadenersatz für unmittelbare oder mittelbare Folgeschäden, es sei denn, dass uns grobe Fahrlässigkeit trifft. Ein Anspruch besteht im Übrigen nur dann, wenn die Waren unverzüglich auf Vollständigkeit und Mangelhaftigkeit untersucht werden und uns bis längstens am fünften Tag nach der Lieferung die schriftliche Mängelrüge mit genauer Angabe der Mängel vorliegt. Die Prüfung der Ware hat immer vor einem Verlegen zu erfolgen. Reklamationen eines bereits verlegten Materials werden auf keinen Fall anerkannt. Voraussetzung für unsere Gewährleistungsverpflichtung ist eine pünktliche Erfüllung aller vom Käufer übernommenen Verpflichtungen, insbesondere der Zahlungspflicht, wobei ein Zurückhalten von Zahlungen mit der Begründung unserer Gewährleistungspflicht als ausgeschlossen gilt. Im Falle eines Zahlungsverzuges entfällt jeder Gewährleistungsanspruch. Ausgeschlossen ist unsere Haftpflicht nach Produkthaftpflichtbestimmungen für Sachschäden, und jede gegen uns aus anderen Bestimmungen abgeleitete Produkthaftpflicht.
10. Eigentumsvorbehalt und Zahlungsverzug:
Die Zahlung ist, wenn nichts anderes vereinbart wurde, fällig bei Erhalt der Rechnung. Bis zur vollständigen Bezahlung der gelieferten Waren behalten wir uns das Eigentumsrecht vor. Solange unser Eigentumsvorbehalt besteht, hat uns der Käufer bei allen Eingriffen von Gläubigern, insbesondere Pfändungen sofort schriftlich zu verständigen und selbst, auf seine Kosten alle zur Abwehr solcher Eingriffe notwendigen Vorkehrungen zu treffen.
Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, 12% Verzugszinsen zu berechnen. Der Käufer verpflichtet sich weiter, im Falle seiner Säumigkeit, dem Verkäufer die Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen. Vor Zahlung bereits fälliger Rechnungsbeträge ist der Verkäufer nicht verpflichtet, weitere Lieferungen an den Käufer/Besteller auszuführen. Befindet sich der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, vor Auslieferung von weiteren Bestellungen Bezahlung vor Lieferung der Ware zu verlangen.
11. Änderungen und Abweichungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben nur Gültigkeit, wenn sie vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
12. Erfüllungsort und Gerichtsstand:
Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung der Waren ist der Standort des Unternehmens in 8330 Feldbach, Rohr. a. d. R. 46.
Gerichtsstand für alle Klagen, ungeachtet der Höhe des Streitwertes ist das Bezirksgericht in 8330 Feldbach.

